

Abgrenzung von Zuständigkeiten

hier: Geschäfte der laufenden Verwaltung ab 01.01.2002

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Gemeinde Tülaue umfassen die Geschäfte der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z.B.
 - 2.1 Heranziehung von Gemeindeabgaben,
 - 2.2 Erteilung von Prozeßvollmachten,
 - 2.3 Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten,
 - 2.4 Löschungsbewilligungen,
 - 2.5 Abtretungserklärungen,
 - 2.6 Vorrangseinräumungen,
 - 2.7 Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
 - 2.8 Bauanträge
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1 bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 5.000,00 EUR
 - 3.2 bei Stundungen von Forderungen (Verwaltungsausschuss ist zu unterrichten) 5.000,00 EUR
 - 3.3 bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 100,00 EUR
 - 3.4 bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen genehmigter Mustermietverträge (Jahresbeträge) 1.500,00 EUR
 - 3.5 bei Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen 100,00 EUR
 - 3.6 beim Einkauf von Heizöl, sofern die Preise von mindestens 3 Lieferanten vorher erfragt wurden ohne Begrenzung

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Wertgrenze für unerhebliche Ausgaben 2.500,00 EUR

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

Vorstehendes hat der Rat in seiner 27. Sitzung am 03.08.2001 unter TOP 9 beschlossen.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Lange
Bürgermeister